



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

IV. Abschnitt. Von den vermischten Rechten und Pflichten [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Hierauf bezieht sich die alte Distractionsordnung von 1597 S. 8. und die neue von 1771 S. 4. lit. a., und es wird wohl niemand daran zweifeln, daß die Besitzer solcher Güter ein *plenum dominium* haben, und sich so wohl in volller persönlichen als Güter-Dispositionsfreyheit befinden.

Hierher könnte man alle Höfse rechnen, die vormals von der Contribution und allen übrigen gewöhnlichen Lasten, auch dem Amtsgerichtsstande entweder durch Privilegien oder einen undenklichen Besitz frey geworden sind, z. B. das Staakmannsche, nächstdem Stöckersche, Gut zu Stemmen, jedoch mit Ausnahme der dazu neu acquirirten Pertinentien, wovon die Schätzung und andern Real-Lasten berichtigt werden müssen.

Ferner das Tölkische und Jacobische Gut zu Hohenhausen, der Kronemeyersche und Wippermannsche Hof zu Langenholzhausen, der ehemalige Meyersche, jetzt Tölkische, Hof zu Heiligentkirchen, jedoch auch mit Ausnahme der neu angekauften Grundstücke, die der Schätzung unterworfen sind.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten, die auf den Meyergütern der ersten drey Classen haften.

I. Capitel.

§. 164. Die Erbfolge in solche Güter bestimmt die, bereits im II. Abschnitte
ans

angeführte Verordnung vom 24. Septbr. 1782, und was wegen der Abfindung der Kinder, von Regulirung der Leibzuchten und ähnlichen Gegenständen gesagt und durch Gesetze oder sonst bewiesen ist, findet auch hier, jedoch mit Ausnahme dessen, was das persönliche Verhältniß der Leibeigenen betrifft, seine Anwendung.

§. 165. Alle Besitzer contribuabler Meyerhöfe oder Bauergüter müssen außer den Real-Gefällen an Pächten, Diensten, Zehnten und dergl. die Schätzung nach dem Steuer-Cataster bezahlen.

Dieses Cataster enthält jede Colonatsbesitzung an Hofraum, Gärten, Ackerland, Weiden, Wiesen, Rämpen u. s. w. nach ihrer vermessenen Größe und das Taxatum derselben, und wird vom Thaler dieses Taxati ein Mariengroschen in simplio entrichtet.

Seit Errichtung des Catasters vom Jahre 1783 sind nur eilf einfache Anlagen in jedem Jahre gemacht, jedoch können mehrere nach den vorkommenden Bedürfnissen auf offenem Landtage ausgeschrieben werden.

§. 166. Wegen Berichtigung der Abgaben bestimmt die Verordnung vom 23. Febr. 1725:

„So ordnen und wollen Wir, daß über Unsere Polizey- und andere desfalls ergangene Ordnung genau gehalten, und von den Beamten mit den Faulenzern, Aufschchern, und in Abführung ihrer schuldigen praestandorum nachlässigen Schatz-Dienst-

Dienst = Pacht = und Zehntpflichtigen nicht conisviret, sondern dieselben auf den Fall der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militärische Execution, es sey denn, daß diese verordnet worden, angehalten werden sollen."

Wegen der Contribution ist aber noch besonders unterm 30. April 1787 den Rendanten der Befehl geworden, solche monatlich zu erheben und abzuliefern, oder von der, dem Debenten zu verstattenden, Nachsicht zu berichten.

§. 167. Damit die Besitzer der Bauergüter im Stande bleiben, ihre öffentlichen und Privat = Abgaben zu berichtigen, so ist im Edict vom 21. Jenner 1783 §. 24. festgesetzt, daß das Vertauschen oder Veräußern contribuabler Grundstücke, auf welche Art es immer geschehen möge, ohne Anzeige bey dem Amte und von diesem geschehene Berichtserstattung, auch darauf erfolgte Genehmigung, bey Strafe verboten seyn solle.

§. 168. Eben so ist die Vereinigung zweyer Colonnate durch das Edict vom 8. May 1786 untersagt und in der Art nur erlaubt, daß jedes besonders verwaltet, in seinem individuellen Zustande erhalten, folglich der Abtrag der Lasten davon besonders geleistet, auch der neu acquirirte Hof von dem Acquirenten einem seiner Kinder, das nicht Unerbe des andern ist, überlassen werde. Ist nur ein Kind vorhanden, so kann zwar dieses beyde Colonnate noch zusammen behal-

Führers Darstellung. M ten,

ten, es muß aber hiernächst das eine der Descendenz von diesem besonders übertragen werden.

§. 169. Ferner ist in der Verordnung vom 27. Jenner 1752 zur Abwendung der vielen Windicationsklagen festgesetzt, daß

a) alle Pertinentien, die von meyerstädtischen und andern contribuablen Bauergütern, sie mögen eigenbehörig seyn oder nicht, vor dem Jahre 1701 verkauft worden, für landesordnungsmäßig, mit landes- und respective gutsherrlichen Consense verkauft, geachtet, mithin die Käufer und deren Erben schlechterdings dabey manutenirt werden, und dagegen keine Windications- oder Redintegrationsklagen, noch Rückforderungen von Hülfsgeldern Statt haben sollen; worunter auch

b) diejenigen Pertinentien begriffen sind, welche vor dem Jahre 1701 von einem Bauergute an das andere gekommen, ohne den Titel davon zu wissen, welche so lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan worden, daß solche etwa nur versezt sind.

c) In diesem Falle wird auch der Verkauf ohne Ausnahme für landes- und gutsherrlich confirmirt gehalten, und die Rückforderung der Hülfsgelder schränkt sich auf obiges Normale Jahr ein.

In Ansehung der Veräußerungen nach diesem Jahre sollen

d) die Landesgesetze wegen der Annullation und des Beytrags der Hülfsgelder auf das genaueste befolgt

folgt und die desfallsigen Reintegrationsklagen, ohne einen weitläufigen Proceß, summarisch abgethan, folglich soll

- e) allen eigenthümlichen heimlichen Alienationen, bey Gefahr der Annullation und willkührlicher Strafe, vorgebeugt werden.

2. Capitel.

§. 170. Kommen Grundstücke von Colonaten der zweyten und dritten Classe, mit Vorwissen und Bewilligung der Aemter, zur Distraktion, so müssen nach dem Ertrage desselben die Contribution und die übrigen theilbaren Lasten übernommen, für die untheilbaren aber, z. B. den Dienst, Weinkauf 2c. verhältnißmäßige Hülfsgelder übernommen werden.

Sind es Grundstücke von Höfen der ersten Classe, so bleibt es bey der Bestimmung der Polizeyordnung, daß solche vom Colonnate nicht getrennt, sondern nur die mit landes- und gutherrlicher Bewilligung verpfändeten Pertinentien, nach dem ihr Ertrag und die darinn befindliche Galle, erforderlichen Falls durch Taxation von Ackerbauverständigen bestimmt worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinsen getilgt sind, untergegeben, und, wenn ohne jenen Consens der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, diese aus den Mobilien und Moventien, dergestalt beygetrieben werden sollen, daß der Schuldner dadurch nicht außer Stand gesetzt wird, den Ackerbau und die Haushaltung fortzusetzen. Der Obrigkeit bleibt

daher in solchen Fällen unbenommen, Zahlungs-
termine auf Capital und Zinsen festzusetzen.

§. 171. Der Gutsherr ist zur un-
entgeltlichen Ertheilung seines Con-
senses verbunden, wenn der eigenbehörige Guts-
besitzer durch wirkliche Unglücksfälle einen sol-
chen Verlust an seinem Hofgewehr erlitten hat,
daß er schlechterdings zur fernern Cultur des Hof-
ses, folglich auch zur Leistung der landes- und guts-
herrlichen Abgaben außer Stande seyn würde,
wenn er nicht durch eine Anleihe den Verlust ers-
etzte.

§. 172. Eine solche gutsherrlich
consentirte Pfandverschreibung^{a)} soll
am Amte errichtet, und von diesem auch dafür,
daß jene zu ihrem wahren Zwecke verwendet wer-
de, gesorgt, und, wie es wirklich geschehen, in
der Pfandverschreibung bemerkt werden.

Alles dieses schreibt die Hypotheken- und Dis-
tractionsordnung von 1771 vor, und in dieser
letztern war dem Schuldner in Ansehung der unbes-
weg-

a) Ich kann nicht umhin, hier nochmals zu bemer-
ken, daß es mir bey allen gutsherrlichen und also
der Weinkaufspflicht unterworfenen Gütern noth-
wendig zu seyn scheint, daß bey Veräußerungen
und Anleihen, ohnrücksichtlich der persönlichen
Leibeigenschaft oder (nach hiesigem Sprachgebrau-
che) der Eigenbehörigkeit, der Consens des Guts-
herrn nach einer richtigen Theorie beygebracht
werden müsse. Es versteht sich ja von selbst,
daß die Qualität der Personen hierbey nichts und
nur die des Guts entscheidet.

weglichen Stücke ein Relutionsrecht in der Art nachgelassen, daß, wenn nicht über zwey Drittel des pretii taxati oder gar nur die Hälfte desselben geboten worden, der Schuldner im ersten Falle binnen drey, im letztern aber binnen sechs Monaten das Relutionsrecht exerciren konnte. Die Erfahrung lehrte aber, daß dieses Relutionsrecht die Kaufliebhaber abschreckte, und es ist daher in der Verordnung von 1782 festgesetzt, daß, wenn

a) das Taxatum des unbeweglichen Grundstücks über 500 Rthl. und darüber, jedoch unter 1000 Rthl., beträgt, und solches im ersten Versteigerungstermine nicht geboten wird, ein zweyter, so wie der erste von vier Wochen, angesetzt, und dieser dann, mit dem verbindlich bleibenden höchsten Gebot, wieder bekannt gemacht werden muß.

b) In solchem zweyten Termine wird nun das Grundstück mit jenem Gebote wieder ausgesetzt und dem Höchstbietenden dafür, wenn kein Aufgebot mehr, oder auch ein solches geschieht, zugeschlagen, es sey denn, daß der Schuldner selbst oder der Gläubiger eine nochmalige Licitation verlangen und für allen Nachtheil Caution stellen. In diesem Falle wird ein nochmaliger Termin angesetzt und mit dem letzten auch hier verbindlich bleibenden Gebote bekannt gemacht.

c) Beträgt das Taxatum des Grundstücks aber 1000 bis zu 5000 Rthl., dann muß immer ein zweymaliger Versteigerungstermin von sechs zu sechs Wochen, und ist der Werth noch höher, ein dreymaliger von solchem Zeitraume, mit

dem letzten immer verbindlich bleibenden Gebote, angelegt; hiernächst aber dem Käufer, wenn nicht Ausstellung nach lit. b. veranlaßt wird, der Zuschlag ertheilt werden. Waren jedoch

d) der Schuldner und Gläubiger in dem Falle, wenn eine fernere Versteigerung geschehen soll, mit dem Gebote, wäre es auch unter dem Umschlage, zufrieden, so soll alsdann auch dafür der Zuschlag geschehen und keine weitere Versteigerung Platz haben.

§. 173. Nach der Verordnung von 1779 sind alle der Schulden wegen vorzunehmenden weitem Elocationen der Bauerhöfe untersagt, und es ist festgesetzt, daß

a) wenn zur Bezahlung gesetzmäßiger Schulden außer dem, zur Fortsetzung des Ackerbaues unentbehrlichen Inventario, keine andere Mittel weiter vorhanden sind, alsdann, mit Vorbehalt landes- und gutherrlicher Abgaben, der erbeigenthümliche, erbmeysterstädtische, oder erbzinspflichtige Hof entweder ganz, oder so viel davon zur Befriedigung der Gläubiger nöthig ist, nach vorgängiger Taxation und Vertheilung der Lasten, an den Meistbietenden, nach Vorschrift der Distraktionsordnung, verkauft werden solle.

b) Finden sich in dem Verkaufstermine entweder keine Käufer ein, oder wird von denselben nicht die Hälfte des Taxati nach Abzug der Lasten geboten, so muß die Stätte in kleinere Colonate vertheilt, auf jedes der Betrag der Lasten verhältnismäßig gelegt, hiebey aber die, für die
Lies

Lieferung und Hebung gar zu unbequeme, Zerstückelung der Naturalprästationen vermieden, auch die Fortleistung des Spanndienstes reihenweise, oder durch das Zusammenspannen bestimmt werden.

- c) Kann der Verkauf auch auf diese Art nicht zur Ausführung kommen, so wird der Hof den Creditoren zur gemeinschaftlichen Administration so lange adjudicirt, bis sich Kaufliebhaber einfänden.
- d) Soll alles dieses bey den Colonaten, die eigens behörig und meyerstädtisch zugleich sind, beachtet, jedoch nur eine Trennung der einzelnen Grundstücke nicht anders, als nach Vorschrift der Hypothekenordnung, vollzogen werden.
- e) Verliert der Inhaber eines solchen elocirten Colonats, wenn er sich nach dem Ablaufe der Elocationsjahre zum Antritte desselben nicht qualificiret, nicht nur die Leibzucht, sondern er hat noch überdem, wenn er sich durch lieberliche Aufführung oder schlechte Wirthschaft die Insolvenz zugezogen hat, ernstliche Bestrafung zu gewärtigen.

Gegen solche schlechte Wirthhe, oder, wie sie die alte Polizeyordnung Tit. 10. nennt, Aufstöcher, Verderber und diejenigen, welche die Güter in Beschwer gesetzt haben, wird mit Verlust der Leibzucht der Neufferungs- oder Discussionsproceß von der Obrigkeit *modo legali* instruirt, und das Erkenntniß bey der obern Justizbehörde befördert.

§. 174. Das Verfahren in dieser Sache, so wie in andern übrigen Rechtshändeln ist bey den Nemtern summarisch. Die Bescheide erhalten keine Rechtskraft, und bleibt dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, zwar frey, davon den Recurs an die Obergerichte, ohne Interposition eines Rechtsmittels, zu nehmen; jedoch fahren jene so lange, bis eine Inhibition erfolgt, fort, ihre Bescheide zur Vollziehung zu bringen, und die amtlichen Protocolle müssen jedesmal der Recursklage beygelegt werden.

§. 175. Auch in Forstgerichtsstrassachen findet der Recurs statt; jedoch muß der Recurrent, die ihm zur Auswirkung einer etwaigen obergerichtlichen Verfügung, nach der Verordnung von 1786 zu bestimmende Frist von 14 Tagen genau und bey Gefahr der Beytreibung der Strafe beachten.

3. Capitel.

§. 176. Die von einem eigenbehörigen Conlonate ohne gutsherrlichen Consens versehten Pertinentien müssen die Gläubiger bey entstandenem Concurse abtreten.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 1. April 1737 in Sachen der Gläubiger wider die Inhaber des Stuckmannschen Meyerhofes:

„Daß sämtliche Inhaber der zu dem Stuckmannschen Meyerhofe gehörenden Pertinentien
vor

vor eine deshalb niederzusetzende Commission sub praejudicio vorzuladen, mit ihrer Nothdurft summarisch zu hören, und, wenn solches geschehen, wider alle diejenigen, welche diese Stücke ohne gutherrlichen Consens unterhaben, mit der Deoccupation ohngesäumt zu verfahren 2c."

§. 177. Ist aber der gutherrliche Consens zur Verpfändung gegeben, so behält der antichretische Gläubiger, wenn die Immission in die Hypothek gerichtlich geschehen ist, solche so lange unter, bis Capital und Zinsen getilgt sind; jedoch mit Vorbehalt des juris potioris für den Gläubiger, der solches erweisen will und kann.

Dieses enthält die Verordnung von 1786, und sind dadurch die, in der Hypothekenordnung §. 29. und in der Distractionenordnung §. 4. enthaltenen, Vorschriften näher bestimmt; der antichretische Gläubiger muß aber die theilbaren Lasten übernehmen und für die untheilbaren ein Hülfsgeld bezahlen.

§. 178. Sobald in Schuldsachen bey den Aemtern die Professions- und Liquidationsprotocolle abgehalten sind, müssen solche an das Obergericht, von welchem der Concurß erkannt ist, nach Vorschrift der Concurßordnung von 1779 eingesandt werden.

§. 179. Die Ausleihung der Concurß- oder Elocationsgelder darf nach eben dieser Verordnung von den Aemtern

nicht eher geschehen, bis die Genehmigung der Regierung erfolgt ist; diese muß aber befördert werden, da nach der Depositenordnung von 1789 die vorrâthigen Gelder auf eine viertel- oder halbjährige Belosung bey der Leih- oder andern öffentlichen Kassen zinsbar zu belegen sind.

§. 180. Die Aemter müssen in Meyersachen

- a) genaue Protocolle führen,
- b) die Berhöre an der Amtsstube halten und das mit des Morgens um 9 Uhr anfangen.
- c) In den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaften der Unterthanen und die Nummer ihrer Häuser bemerken.
- d) In Gnaden- und Extrajudicialsachen die Supplichen mit ihrem Gutachten an die Behörde einsenden, und
- e) den Berichten und Gutachten jedesmal die Sportelnordnungsmaßigen Taxen beyfügen.

Ich bemerke dieß nur summarisch, da die darsüber vorhandenen Verordnungen das Nähere enthalten.

§. 181. Wenn Executionen vollzogen werden, so dürfen die Ackergerâthschaften mit dem nöthigen Zug- und Rindvieh, nach Vorschrift der Distractionordnung, nicht eher angegriffen werden, bis keine entbehrliche Mobilien, activa oder zu veräußernde immobilia mehr vorhanden sind.

§. 182.

§. 182. Das Concurſ-Verfahren der Aemter in Anſehung der amtsfähigen Güter iſt folgendermaßen normirt:

Aus dem, was im II. und III. Abſchnitte angeführt worden, iſt bekannt, daß die Güter der Meyer von der zweyten und dritten Claſſe nach Vorſchrift der daſeyhenden Geſetze nicht anders, als mit Vorwiſſen und Bewilligung der Aemter, die eigenbehörigen und meyerſtättiſchen Güter der erſten Claſſe aber auch nur mit Conſens der Gutsherrn verſchuldet und verpfändet werden dürfen.

Wenn es aber demohnerachtet geſchieht, ſo ſoll deſhalb niemals ein Concurſ erkannt, ſondern in ſolchen Fällen ſollen die Schulden nur aus dem Erbgute, und zwar dergeltalt nach und nach beygetrieben werden, daß der Schuldner im Stande bleibt, ſein Solonat zu verwalten.

Wenn aber auf ſolche Güter ſo viele geſetzmäßig qualificirte Schulden gemacht ſind, daß der Schuldner die Zinſen nicht mehr zu bezahlen vermögend, mithin die Eröffnung eines Concurſes nöthig iſt, oder, wenn ſonſt Gründe vorwalten, die eine Abmeyerung erfordern; ſo müſſen die Aemter darüber zuborderſt eine genaue Unterſuchung veranlaſſen, in jenem Falle zwiſchen den Gläubigern und dem Schuldner einen Vergleich verſuchen, und vom Reſultate, es mag ſolcher getroffen ſeyn oder nicht, an die Regierung berichten.

§. 183. In Anſehung der Moratorien beſtimmt das Geſetz vom 27. Dec. 1779 folgendes:

Wer

Wer darum nachsucht, muß hinreichend bescheinigen, daß er

- a) ohne sein Verschulden in seine drückende Lage gerathen, und
- b) daß sein Vermögen zur Bezahlung sämtlicher Schulden noch hinreichend sey.
- c) Muß er Caution leisten, daß er während des moratorii von seinem Vermögen nichts verbringen und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle. Ferner
- d) bescheinigen, daß nicht eigene schlechte Wirthschaft, unbedachte und vorsätzliche Handlungen ihn in Schulden gebracht haben.
- e) Ist ein Verzeichniß des Vermögens- und Schuldenzustandes beizubringen.
- f) Ueber die Schulden so wohl als über das Gesuch des Schuldners werden hiernächst die Gläubiger vernommen, und dann wird erst nach geleisteter Caution wegen des moratorii erkannt; solches aber wieder eingezogen, wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt oder wohl gar sein Vermögen zu verschwenden anfängt.

4. Capitel.

§. 184. Zu den vorzüglichsten Pflichten der Aemter gehört unstreitig die genaueste Sorgfalt auf die Wohlfahrt der, ihrer Aufsicht anvertrauten, Unterthanen.

Hiers

Hierher gehören dann insbesondere die Bestellungen der Vormundschaften, welche nach gesetzlicher Vorschrift auf den Amtsstuben in pleno vorgenommen und die darüber besonders abzuhaltenden Protocolle in der Registratur niedergelegt, auch die Bestellungen der Vormünder in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden sollen.

Da die Vormundschaftsverordnung vom 1. Jul. 1777 alles Wesentliche der Sache enthält, so wird daraus nur bemerkt, daß die Aemter, so wie alle Untergerichte am Schlusse eines jeden Jahrs über alle Vormundschafts- und Curatelsachen eine Tabelle an die Regierung einsenden müssen.

§. 185. Eine der Hauptpflichten der Aemter besteht auch darinn, daß sie auf die gehörige Zustellung des Ackers sehen, mithin den Unterthanen zur Anschaffung des Saatkorns und Leinsaamens die nöthigen Creditscheine nach den Verordnungen vom 12. März 1771 und 20. May 1775 ertheilen.

Zur eigenen Gewinnung des letztern sind im Edicte vom 20. April 1789 Prämien festgesetzt, und der Verkauf des Leinsaamens darf nicht anders, als in geeichten Scheffeln, Meßen und dergl. geschehen; auch nach dem Regierungs-Circular vom 7. Sept. 1789 der Credit nicht länger, als auf ein Jahr bewilliget werden.

Damit auch das Leinwandsgewerbe immer mehr befördert werden möge, so ist in dem Edicte vom 16. März 1790 demjenigen Meyer, der den Unterthanen, welche keinen Ackerbau

bau haben, Länderey zum Leinsäen überläßt, eine Belohnung von einer oder auch zwey silbernen Medaillen bewilligt ^{a)}).

§. 186. Auch ist gesetzlich empfohlen, daß das Braachfeld zum Dreischüden nicht liegen gelassen, sondern der Mangel an Hude durch den Kleebau ersetzt; auch das Ackersland durch Erde- und Mergelfahren, gegen Vergütung der in dem Edicte vom 17. Jun. 1782 festgesetzten Taxe, verbessert werden solle.

§. 187. Sämmtliche Gebäude der Meyer sind nummerirt und stehen im Brands Cataster. Die darüber vorhandenen Gesetze enthalten genau die Vorschriften, was deswegen zu beachten ist, und die Landesregierung wendet jetzt allen Fleiß an, um die Feuerlöschungsanstalten auf einen möglichst vollkommenen Fuß zu setzen.

§. 188. Eben so werden die Armenversorgungungen auf dem Lande nach dem eigenen Plane unserer Fürstinn und Landes-Regentinn eingerichtet, und die deswegen niedergesetzte Commission wird dieses schöne Werk der Menschensliebe bald vollenden.

§. 189. Ueber die weitem polizeylischen Verfügungen und Verordnungen, welche mehr oder weniger in das Allgemeine der meyerrechtlichen Verfassung des hiesigen Landes einschlagen,

a) Auf der einen Seite befindet sich das Brustbild des gottseligen Fürsten Leopold, und auf der andern die Inschrift: dem guten Landwirth e.

gen, will ich mich nicht weiter ausbreiten, sondern solches einer eigenen Schrift vorbehalten.

§. 190. Bierbrauereyen, Brenne-
reynen und sonstige Handlungsgewerbe
auf dem Lande hängen lediglich von der Rentkam-
mer ab, und die darüber erteilten Concessionen
beschränken nicht die polizeylichen Verfügungen, die
nach den Verhältnissen der Zeit und Umstände nö-
thig befunden werden.

Wegen der deswegen etwa erteilten Privi-
legien ist aber in der Verordnung vom 2ten April
1748 nach dem damaligen Regierungsantritte des
in Gott ruhenden regierenden Grafen Simon Au-
gust festgesetzt worden, daß solche producirt und
um deren Bestätigungen nachgesucht werden sollen.

§. 191. In Ansehung der Curatel
für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taus-
che und Stumme enthält die Vormundschafts-
ordnung die nöthigen Vorschriften; in Ansehung
der Abwesenden aber die vom 22. May 1786
S. 1., welche von den Aemtern gleichfalls beachtet
werden müssen.

5. Capitel.

§. 192. Jede dienstfähige, ledige
Manns- und Frauensperson gemeinen
Standes, die zwar noch Altern hat, von diesen
aber zu ihrer eigenen Haus- oder Nahrungsarbeit
nicht gebraucht wird und dennoch bey denselben zum
Gewinnste eigener Nahrung bleibt, oder diesen bey
andern eingehueert sucht, eben so wie diejenigen,
wel-

welche älterlos und zum Dienen fähig sind, sollen, außer dem gewöhnlichen Einliegergelde, und zwar die Mannsperson 12 gr., die Frauensperson hingegen 9 gr. Contribution bezahlen.

Die deswegen auf Johanni und Weihnachten an die Regierung einzusendenden Designationen haben folgende Formular-Vorschrift:

Amt	Namen	Alter.	Ob die Ueltern noch leben?	Ob sie bey den Ueltern auf eigene Nahung und welche sie treiben?	Ob sie sich bey andern einkehert haben, und welche sie treiben?	Arbeiten außwärts und wo? für eigenen Gewinnst?
Bauer- schaft.	der le- digen und dienst- fähigen Perso- nen.					

Die Verordnungen vom 4. Jul. 1780, vom 23. Jenner 1781 und 2. Jul. 1782 geben hierüber nähere Auskunft, und haben den wichtigen und heilsamen Zweck, daß, bey der Faulenzerey des ledigen Standes, die Unterthanen, welche Ackerbau treiben, das nöthige Gesinde in ihrem Hauswesen, und vorzüglich in der Herndte, haben können.

§. 193. Eben so ist einem jeden Unterthanen auf dem flachen Lande durch das Regierungs-Circular vom 30. Sept. 1777 befohlen, seine Kinder, bevor sie heurathen dürfen, vorher wenigstens drey Jahre, in Gemäßheit der Gesindeordnung, bey andern als Großknecht

Knecht und Großmagd dienen zu lassen, und deswegen so wohl, als auch wegen ihres Wohlverhaltens ein Zeugniß beyzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ihnen von den Beamten die Ehe nicht verstattet oder verschrieben werden solle.

Ich wünsche, des allgemeinen Bestens halber, sehr, daß auf diese Verordnung genau gehalten werden möge, damit das oft unbesonnene Heurathen junger Leute aufhöre und dadurch die Zahl der armen Leute sich vermindere.

6. Capitel.

§. 194. Die Besitzer der Meyergüter haben zwar die Befugniß alle das zu gehörenden Pertinentien bestmöglichst zu benutzen, indeß leidet dieses eine Ausnahme bey dem Eichenholze, weil bey 10 Gfl. Strafe keine Eiche ohne Amts- und gutherrlichen Consens gefällt werden darf, und für jede mit solcher Bewilligung gehauene Eiche sechs junge Potten wieder angepflauzt; auch bey dem Buchenholze die nöthigen Hainungen beachtet werden müssen.

§. 195. Um auch den Colonatsbesitzern die nöthige Anleitung zur Führung einer regelmäßigen Forstwirtschaft zu geben, ist ein besonderer Landförster ange setzt, und außerdem, weil die Privat-Waldungen beträchtlich sind, jedem Oberforstbedienten Districtsweise die Aufsicht über die Holzungen derselben übertragen, welche jährlich über den Zustand solcher Privat-Waldflächen ihre vorgenommenen und noch vorzunehmenden Verbesserungen an die

Führers Darstellung. N Kents

Kentkammer auf Johanni einen umständlichen Bericht abstaten.

Nach dem Geiste der, darüber vorhandenen, Verordnung soll mit Güte und nicht mit Strenge auf die Unterthanen gewirkt, und der wichtige dabey vorgesezte Zweck auf eine solche Art desto sicherer erreicht werden.

§. 196. Da auch hier im Lande, wie in allen benachbarten Provinzen die Bevölkerung sehr zugenommen hat und der Holz-mangel mehr als jemals größer geworden ist, so bestimmet die Verordnung vom 21. August 1798, daß der Verkauf und Export des Bau-Bedarf- und Brennholzes, wie auch der Kohlen und des Stab- und Klapholzes auf zehn Jahre, ins Ausland bey 20 Gfl. Strafe, oder, falls der Contravenient solche nicht erlegen kann, bey dreymöchiger Gefängnißstrafe unterbleiben, auch der Denunciant die Hälfte davon, mit Verschweigung seines Namens, erhalten solle.

§. 197. Von diesem Verbote ist aber der sogenannte Kintelsche und Silberer Hagen, in den Kemtern Varenholz und Sternberg belegen, welcher der Stadt Kinteln eigenthümlich zugehört, ausgenommen. Eben so sind ausgenommen die im Lande gefertigten Tischlerwaaren und andere hölzerne Fabrikate, in sofern sie nicht zu den Zimmermanns- oder Rademacherarbeiten gehören.

§. 198. Der eigenmächtige Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme ist zwar ebenfalls bey Strafe untersagt; da jedoch
jener

jener nach eintretenden Umständen nöthig werden kann, so muß obrigkeitliche Untersuchung und Bewilligung dazu befördert werden.

§. 199. Da den Meyern wegen der öftern eiligen Arbeiten im Hauswesen sehr daran gelegen ist, daß sie Hülfe erhalten können, so steht es ihnen frey, Einleger oder sogenannte Heuerlinge aufzunehmen, nur muß es die Obrigkeit wissen und erlauben; auch sind jene für ihre Abgaben einzustehen schuldig.

§. 200. Die sogenannten Fenster- Schaaf- Kuh- und Immenzehrungen sind ganz verboten, und nur die übrigen Zusammenkünfte auf Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbührungen, imgleichen das Berspielen oder Berschießen einer Sache wieder erlaubt; jedoch dieses letztere nur in der Art, daß die Sache erst taxirt und darüber die obrigkeitliche Erlaubniß befördert werde.

§. 201. Die Flachsbrotten dürfen nicht in fließendem Wasser angelegt werden, auch neue Kottekuhlen nicht anders, als nach Anweisung jedes Orts Forstbedienten, der dann darauf sehen muß, daß das Wasser aus den schon daseyenden Kottekuhlen nicht in den Bach gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube geleitet werde.

§. 202. Bey den etwaigen Flößstauwerken, die anzulegen sind, muß die Hälfte des Wassers den freyen Lauf behalten, das Flußbette ausgeräumt, das Ufer vom Strauchwerke

gereinigt, mit Erdweiden besteckt und mit Schlagzäunen versehen werden.

§. 203. In Ansehung der gemeinen Huden und Weiden ist schon in der alten Polizeyordnung Tit. XII. festgesetzt, daß an solchen, durch Abgraben, Bepotten kein Abbruch geschehen, und darauf nur von den alten Einwohnern nach dem Herkommen das Vieh; von Neuwohnern und Straßenföttern aber aus jedem Kotten nicht über zwey Kühe und ein Kind, zwey Schweine und eines Jahres Zucht von zwey Gänzen getrieben werden sollen; außerdem ist aber in der Verordnung vom 24. April 1777 bestimmt, daß jede Dorf- und Bauerschaft die Gemeinheit, nach dem Verhältnisse ihrer bisherigen Benützung, unter sich theilen könne. Die Antheile, welche davon den Interessenten zufallen, sind keiner weitem Schätzungserhöhung unterworfen, und der ganzen Dorf- oder Bauerschaft ist, wenn eine solche Gemeintheitstheilung vollzogen worden, eine halbjährige Contributions-Freyheit zur Belohnung bewilligt; auch den Kneutern, bey bewiesenem Eifer für diese so sehr gute Sache, die Landesherliche Zufriedenheit und Gnade versichert.

§. 204. Da der Landmann nach und nach über seine wahren Vortheile mehr und mehr aufgeklärt wird, und die Beamten es daran nicht fehlen lassen, sie in solchen Fortschritten aufzumuntern, so sind auch schon verschiedene offene Gemeintheitsanger getheilt und die Aufträge zur Vollziehung mehrerer solcher Theilungen ausgefertigt.

§. 205.

§. 205. Da nach den Landtags-
schlüssen von 1665 und 1666 die Anwei-
sungen zu neuen Stätten und Zuschlägen auf
Gemeinheiten oder gemeinen Juden mit Bewillig-
ung der Judegenossen geschehen, und diese mit ih-
ren etwaigen Widersprüchen dagegen gehört wer-
den sollen; so ist durch ein Regierungs-Circular
vom 5. März 1782 festgesetzt, daß, wenn der
Widerspruch oder der Nachtheil nicht
sogleich für gegründet erkannt, und
besonders die Judeschmälerung nicht
gleich aus der Größe des Judebezirks
und des darauf weidenden Viehes be-
urtheilt werden kann, alsdann durch
besonders dazu zu verpflichtende De-
konomieverständige die Jude-Ein-
schränkung untersucht werden solle.
Ist der Widerspruch dadurch begründet, so unter-
bleibt die Anweisung, wo nicht, so wird damit ver-
fahren und der widersprechende Theil in die Kosten
verurtheilt.

§. 206. Wegen der Pottereyen auf
gemeinen Juden ist in dem Edicte vom 24.
Dec. 1782 und dem Circulare der Regierung vom
2. Oct. 1786 festgesetzt:

- a) Soll keiner sich einer Pottereygerechtigkeit aus-
maßen, wenn er nicht in dem Besitze derselben
ist, oder sein Recht dazu beweisen kann, und
dieses nach vorgenommener Untersuchung vom
Amte richtig gefunden ist.
- b) Unstreitig hergebrachte Pottereyen sollen mit
Steinen begränzt und die darüber aufzunehmens-
den

den Protocolle in der amtlichen Registratur nie-
bergelegt werden.

- c) Befindet sich der Interessent nur im Besitze der Pflanzung von Hainebuchen, Birken, Ellern und Weiden, dann darf er keine Eichen oder Buchen, und jene nur in einer Entfernung von 15 Fuß in die Länge und Breite, pflanzen.
- d) Ist das Pflanzen der Eichen und Buchen aber hergebracht, so müssen sie 20 Fuß in die Länge und Breite von einander gepflanzt werden; und wenn beyde Gattungen von fruchtbaren und unfruchtbaren Holze unter einander gepflanzt werden, so müssen die Eichen oder Buchen, wozwischen ein unfruchtbarer Baum (Birken, Weiden, Ellern u.) kommt, 25 Fuß von einander stehen.

Wenn hingegen Eichen oder Buchen an urbanen Grundstücken heraus gepflanzt werden, so ist eine Entfernung von 30 Fuß zu beachten.

§. 207. Nach dem Edicte vom 4. Dec. 1770 können die Besitzer der Privatwäldungen, worinn die Hude hergebracht ist, den zehnten Theil oder auch einen größern in Hainung legen, jedoch muß im letztern Falle erst eine forstgerechte Untersuchung über die Nothwendigkeit einer solchen größern Schonung vorgehen. Auch steht ihnen frey, einen Eichelgarten oder nach der Größe der Holzung mehrere anzulegen; nicht aber Birkenkämpe.

Resol.

Resol. der Regierung vom 10. Jul. 1781
auf die Vorstellung der Pausheider Hude-Interessenten
wider Barkhausen zu Niederarkhausen:

„Es wird der §. 6. des Landesherrlichen Edicts
vom 4. Dec. 1770 dahin erklärt, daß zwar dem
Eigenthümer eines Sichelgehölzes, worinn an-
dere die Hude hergebracht haben, frey stehe,
darium einen Sichelgarten von der Größe anzulegen
und in Zuschlag zu bringen, daß daraus
die zur Erhaltung und Verbesserung der Sichel-
waldung erforderlichen Potten genommen werden
können; daß aber weder die Anlegung eines sol-
chen Gartens, in einer Pottery, noch die eines
Birkengartens ^{a)} auf der gemeinen Hude
Statt habe.“

7. Capitel.

§. 208. Die Gemeinheit ist kein Eigenthum
der Hude-Interessenten, sondern die Hude steht
ihnen nur als Servitut zu:

Judicatum der Regierungs-Canzley vom
2. Oct. 1788 in Sachen der Dorfschaft Hörste und
Hiddentrup wider den Advoc. Fisci & Camerae:

„Daß das Forstamt sich des Torfsteichs auf dem
sogenannten schwarzen Dreck in der gemeinen
Hude der Imploranten zu enthalten, auch den,
selbigen durch dieses Unternehmen verursachten,
Schaden, nebst den, auf diesen Prozeß ver-

N. 4

wand

a) Ist weit weniger schädlich als ein Sichelgarten.

wandten, Kosten, zu erstatten verbunden sey. Es wäre denn, daß Implorat binnen vierwöchiger peremptorischer Frist, gestalten Imploranten überflüssige Hude, mithin außer dem Orte, wo Torf gegraben werden soll, noch hinlängliche Hude für ihr Vieh behalten, beweisen könnte ^{a)}, worauf sodann ferner ergeheth, was Rechtens.

Denn wenn gleich Imploranten sich als Eigenthümer ihrer gemeinen Hude, wiewohl sonst dafür gehalten wird, nicht betrachten können, inmassen das Mahlvieh, welches sie der Landesherrschaft davon prästiren, dieselben vom Gegentheile überzeugen muß; so kann doch Implorat nicht leugnen, sondern gesteht vielmehr *excipiendo* ein, daß ihnen das Huderecht als eine Servitut zustehe.

Nun ist aber bekantten Rechtens, daß der Herr des *fundi servitutis* nichts thun oder vornehmen

a) Dieser Beweis ist erbracht, und wird der Torfsich nach dem neuesten Edicte vom 24. August 1802 vom Forstamte exercirt. Solches enthält, daß die Eigenthümer auf hudefreyen Privatgründen das Torfmoor selbst benutzen können. So viel hingegen die Torfmoore betrifft, die auf Gemeinheiten oder auch auf uncultivirten, der Hudediensbarkeit unterworfenen, Grundstücken der Privatpersonen sich befinden, so sind die Hude-Interessenten und die Eigenthümer gehalten, darauf den Betrieb und die Nutzung des Torfs, gegen Entschädigung wegen des Hudeabgangs, der Rentkammer zu verstatten.

men kann, wodurch die Servitut auf einige Weise verschlimmert wird,

Köppen Dec. 15. N. 13.

Carpz. jurispr. for. const. 41. def. 1. & 2.

a Wernh. p. 8. Observ. 499.

welches aber durch das den Rasen zerstörende und Gruben machende Torfgraben offenbar geschieht. Es hat zwar Implorant die Abwendung des Holzmangels zum gemeinen Besten, welches dadurch intendirt werde, vorgeschützt; allein, daß solches nothwendig sey, auf Widerspruch der Imploranten nicht dargethan, und die Sicherheit der Unterthanen für ihre hergebrachten Rechte kann einem solchen Vorwande nicht nachstehen,

Mev. P. 3. Dec. 204.

weswegen denn auch auf Enthaltung vom Torfstiche auf der Imploranten Gemeinde, mit Entschädigung und Kostenerstattung, erkannt werden müssen, wenn Implorat, daß jene mit übriger für ihr Vieh hinlänglicher Hude ohne dem noch versehen sind, nicht beweisen kann. Auf den Fall aber kann Befugniß dazu auf Seiten des Grundherrn ^{b)}

N 5

nicht

b) Im hiesigen Lande gehört der hohen Landesherrschaft das Grundeigenthum der Gemeinheiten oder der gemeinen Huden, und die darauf zur Hude berechtigten Unterthanen haben nur allein die Benutzung derselben mit ihrem Viehe, wofür sie jener,

nicht verkannt werden, weil alsdann dem Herrn der Dienstbarkeit daraus kein Schaden entstehet, der für sein Vieh nichts weiter, als hinreichende Hude präbendiren kann,

Carpz. l. c. def. 5. & 6.

a Wernher. l. c.

Hellf. jurispr. for. §. 663.

weswegen dann, wie geschehen, gesprochen worden."

§. 209. Jede geschlossene Dorfschaft muß bey Strafe einen eigenen Kuh- Pferde- und Schweinehirten halten, und zur Gänsehude unschädliche Plätze anweisen; auch sind die Hirten schuldig, die bey sich habenden Hunde angebunden zu führen, und alle Gesfahr

jener, außer der Contribution an die Landcasse, zur Recognition dieses Grundeigenthums Mahlvieh- oder Mahlkuhgelder entrichten müssen. Wegen jenes Grundrechts ist daher auch im XII. Titel der Polizeyordnung festgesetzt, daß den Gemeinheiten, es sey an Holz, Feld oder Weiden, von niemand, es sey, wer wolle, ohne der Landesobrigkeit Wissen und Willen mit Abgraben ic. Eintrag geschehen darf ic. Dinehin sind die Unterthanen nur zur Hude auf jenem mit einer gewissen Anzahl von Vieh bezrechtigt, und die Nutzung davon ist in einem sehr geringen Ansatze zum Steueranschlage gebracht, mithin kann von den, zu einem Colonate gehörigen, Grundstücken keine Schlussfolge auf die Gemeinheiten gezogen werden.

fahr durch schädliches Feueranlegen in den Waldungen bey schwerer Leibesstrafe zu verhüten.

§. 210. Zum Nachtheile der gemeinen Huden dürfen ohne Genehmigung der Interessenten keine Kotte- Erde- und Leimentühlen angelegt werden.

Auszug aus dem Wruge-Protocolle des Amts Schötmar von Ostern 1783 bis dahin 1784, Bauerschaft Grastrup.

Exceß 23.

„Die Interessenten wruen, daß Wilhelm Haase auf der Gemeinheit eine Flachbrotte angelegt habe.

Bescheid des Hofgerichts:

Da sich beym Augenscheine ergeben, daß Beklagter schon zwey Kottegruben hat, und die quästionirte dritte von seinen Einliegern erst vor einigen Jahren ohne Genehmigung der Hude-Interessenten zum Nachtheile der gemeinen Hude angelegt hat, so hat sich Beklagter der letztern zu enthalten, und ist zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig.

Aus dem nämlichen Wruge-Register.

Exceß 65.

Colonus Beuger, Pott und Consorten aus dem Krenntripper Hagen klagen, daß der Hoppensplöcker Koppmann im Ewenhauser Holze auf der gemeinen Hude, zum Schaden und Nachtheile derselben, verschiedene Flachbrotten und Erden-tühlen eigenmächtig angelegt habe &c.

Be

Bescheid:

Da bey dem eingenommenen Augenscheine befunden, daß Beklagter Koppmann auf der Gemeinheit eine Leingrube und etwa 130 Schritte vor seinem Hause einen kleinen Teich zur Bleiche neuerlich zum Schaden der gemeinen Hude angelegt, sodann auch dessen Nachbar Beerstedt zwey nach dem Krenntrupper Hagen hin belegene Gräben und die vor seinem Hause etwa 30 Schritte entfernte Grube ungebührlich erweitert habe, so werden beyde nicht nur zur Wandelung angewiesen und zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig erkannt, sondern es wird auch jedem bey 5 Gfl. Strafe untersagt, künftig auf der Gemeinheit so wenig neue Gruben anzulegen, als die schon bestehenden zu erweitern."

Die Hudeberichtigungen sind durch das Edict vom 2. Sept. v. J. in Ansehung der Termine a quo und ad quem modificirt (S. den Anhang).

§. 211. Die gemeine Hude kann von Hopfenplöckern und Straßenköttern nicht mit Pferden betrieben werden:

Judicatum des Hofgerichts vom 5. Febr. 1794 in Sachen der Eingefessenen zu Diestelbruch, Balhausen u. s. w. wider den Straßenkötter Hofmeister:

"Daß das am 28. Jul. 1792 vom Amte Detmold ertheilte act. [4] befindliche Erkenntniß wieder aufzuheben, mithin der, von Recurrenten

ten dem Recursen, in Ansehung der, auf der
Gemeinheit in Diebstelbruch verlangten, Mit-
Hude mit Pferden, entgegengesetzte Wider-
spruch für gegründet zu halten, Recurse sich
derselben also bey 10 Gfl. Strafe zu enthalten
schuldig sey 2c."

Der Haupt-Entscheidungsgrund war aus den
Verordnungen von 1620 und 1658 entlehnt,
worinn nämlich ausdrücklich festgesetzt ist, daß
Hoppenplöcker und Straßenkötter auf die Gemein-
heit, ohne daß zwischen einem Forst- oder Gemein-
heitsgrunde ein Unterschied gemacht worden ist,
nur zwey Kühe, ein Kind, 2 Schweine 2c. treis-
ben dürfen).

8. Capitel.

§. 212. Zum Ansehen neuer Ködt-
ter von den Meyern auf ihren Höfen
muß nach der Polizeyordnung und der Verordnung
vom 1. Oct. 1782 die Landesherrliche, nie ohne
ganz erhebliche Ursache zu versagende, Erlaubniß
nachgesucht, auch nach der vom 30. Decemb. 1800
von den Köttern auf herrschaftlich eigenbehörigen
Colonaten die Prästation des Kottenthalers, drey
Handburgfestdienste und eines Rauchhuhns, hin-
gegen, wenn der Umbau auf freyen, jedoch contri-
buablen oder auf andern eigenbehörigen Stätten
geschieht, nur die des Kottenthalers und des
Rauchhuhns übernommen werden.

§. 213.

c) Siehe auch die Oberbeck'schen Meditat. und zwar
Medit. 449.

§. 213. Der Anbau solcher Kotten auf der gemeinen Hude ist unstatthaft:

Resolutum der Regierung vom 7. May 1799:

„Da auf dem Lande, worauf der Colon. Baade zu Waddenhausen den Kotten anlegen will, wie derselbe selbst eingestehet, die Saamthude für Kühe, Schweine und Schaaf hergebracht, mithin der, aus diesem Grunde von dem Col. Klostermeyer und Consorten daselbst eingelegte Widerspruch gegründet ist, so wird die dem Baade ertheilte Erlaubniß wieder aufgehoben.“

§. 214. Wenn hingegen diese Kotten auf privat = hudefreyen Gründen angelegt werden, welches für die Besitzer großer Colonnate, die nicht nur viele entlegene Pertinentien haben, sondern auch oft nicht im Stande sind, diese und andere dazu gehörigen Grundstücke gehörig zu beackern, sehr nützlich ist, so genießen jene in solchem Falle eine zehnjährige Freyheit von der Bezahlung des Kottenthalers, und, ich denke auch, ob paritatem rationis von den übrigen Abgaben, wenn gleich die Verordnung vom 5. Sept. 1786 dieses nicht ausdrücklich bestimmt.

§. 215. In Ansehung der Kalkbrenneren ist in dem Edicte vom 12. May 1724 festgesetzt, daß solche in den Privat = Waldungen vom 1. May bis den 14. Jun. und vom 1. Sept. bis den 14. Octob. der Jagd halber eingestellt werden sollen. Außer solcher Zeit also steht den Unterthanen frey, wenn sie Holz oder Kalk

Kalk haben, jene zu betreiben und die hergebrachte Abgabe ^{a)} davon zu entrichten.

§. 216. Wegen der Mineralien ist eine Verordnung vom 6. Dec. 1751 vorhanden

- a) Was die Materie von den Abgaben der Gewerbes Artikel, des Handels mit rohen und veredelten Producten durch Kunst, Fleiß und dergl. auf dem flachen Lande der hiesigen Grafschaft betrifft, so ergiebt sich aus den darüber vorhandenen Nachrichten, daß zwar dem Landeigenthümer der Verkauf der rohen Erzeugnisse seiner Landwirthschaft frey stehe, jedoch die Ausübung irgend eines Gewerkes, wodurch Jemand seinen Gewinn zu befördern sucht, ohne eine bestimmte Abgabe an die Rentkammer nicht Statt habe.

Dieses ausführlich nachzuweisen, gehöret nicht in den Plan meiner Schrift. Ein und anderes will ich aber darüber zur Erläuterung anführen:

- a) Auf manchen Zweigen der Gewerbe ruhet eine bestimmte Abgabe. In Ansehung vieler andern muß aber erst eine Concession befördert werden. Hieher gehören die Handwerker, die Bran- und Brennerereyen und der Handel. Das vom Grafen Bernhard VII. im Jahr 1494, und vom Grafen Bernhard VIII. im Jahr 1560 den Städten des hiesigen Landes für eine bezahlte Summe an Gelde ertheilte Privilegium von 70 Jahren setzt solches außer Zweifel.
- b) Die Leinewands-Webercy ist insbesondere vorwährend, und nach der wiederholten Dauer jenes Privilegii sehr stark auf dem flachen Lande betrieben, und seit dem Jahre 1628 findet sich in den Rentregistern der Kammer eine Abgabe

handen, nach welcher, der damaligen Gewerkschaft und insbesondere ihrem Hauptlehenträger, dem verstorbenen Oberforstmeister von Exterde, das Privilegium ertheilt worden, im ganzen Lande, an allen

gabedavon berechnet, welche noch, wiewohl nicht ganz gleichförmig, fortdauert.

- c) Die Brauerey ist sehr alt, und mußte derjenige, der zum Verkauf brauete, oder bloß versellte, die sogenannte Bier- Accise und Tranksteuer bezahlen.
- d) Die Korn- Brautweinbrennerey hat nicht in den Städten, sondern auf dem Lande gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts ihren Anfang genommen. Seit 1609 finden sich die Abgaben davon berechnet.
- e) Von den Töpferereyen, Kalk- und Ziegelbrennereyen sind und werden noch Abgaben, wiewohl nicht allgemein, bezahlt. Auch finden sich verschiedene Concessionen über die Ziegelbrennereyen.
- f) Von dem Handel mit Garn, Linnen, Leinsaat, Kramwaaren und dergl. müssen besondere Pachtgelder bis auf den heutigen Tag an die Rentkammer bezahlt werden. Besonders anmerklich ist es, daß der Garnhandel für das älteste Gewerbe im Lande angenommen werden kann. Schon in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wurde derselbe in der Art betrieben, daß es Leute gab, welche den Aufkauf des Garns in ganzen Aemtern ausschließlich gegen eine gewisse jährliche Abgabe pachteten. Selbst die Stadt Lemgo hatte eine Zeitlang den Garn-Einkauf in den Dörfern Donop, Hagendonop, großen und kleinen Marpe und Kappel in Pacht genommen.

g) Die

allen Orten und Enden, Felbern, Gehölzen, Bergen und Thälern, nichts ausgenommen, nach Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Bley, Quecksilber, Vitriol, Farben, Steinkohlen, überhaupt allen Mineralien und Fossilien, zu schürfen und einzuschlagen, Stollen zu treiben, Schächte einzusenken, Kunst-Puch- und andere nöthige Werke, Zechen und sonstige Häuser anzulegen, die Erze, und, was sich sonst für Segen finden würde, zu hauen, schmelzen und überhaupt bestens zu nutzen und zu gebrauchen, ohne Jemandes Eintracht und Hinderung.

Nach eben dieser Verordnung ist allen Bergwerksbedienten die gewöhnliche Bergwerksfreyheit zugesichert, und der hohe Landesherr hat sich nur den Zehnten davon vorbehalten, auch den Unterthanen eine billige Entschädigung ihrer zum Bergbau genommenen Grundstücke versprochen. Die

vors

g) Die Concession zur Gewinnung des Salpeters im Lande mag für einen Ausfluß des Bergwerksregals angesehen werden oder nicht; so ist doch die davon gesuchte Nahrung von alten Zeiten her nicht ohne eine Abgabe verstattet worden.

h) Es findet sich zwar nicht, daß von Steinbrüchen, Thon- und Gipsgruben eine Abgabe bezahlt ist. Sobald aber ein Unterthan dergleichen Materialien nicht roh verkauft, sondern erst in ihrem Wesen verändert, zu andern Massen verarbeitet und damit Handel auf Gewinn treibt, so würde eine Abgabe davon zu prästiren seyn.

Weiter kann ich mich über diese Materie nicht ausbreiten.

Führers Darstellung.

D

vorbemerkte Gewerkschaft hat sich aber in der Folge aufgelöst, da der angefangene Bergbau nicht hat reüßiren wollen.

Es dürfte nicht am unrechten Orte stehen, wenn ich darüber noch folgende Bemerkung mache:

Nach gemeinen Rechten ^{b)} werden die Mineralien in drey Classen getheilt:

In die erste Classe gehören Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Bleh, Quecksilber, Steinkohlen, Kobold, Galmei und dergl. Bergarten.

Zur zweyten Classe rechnet man die Erde, woraus Porcellain oder Fayence verfertigt wird, Kreide, Kalk, Gips, Thon, Lehm, Alaun, Salpeter, Schwefel, Arsenik, Spießglas, Harz, Pech und Torf.

Zur dritten Classe endlich Sandsteine, Marmor, Mühlen-Quater- und Schiefersteine.

Die

b) Im mittlern Zeitalter wurde alles, was tiefer in der Erde lag, als ein Pflug zu gehen pflegt, zum Bergwerksregal gerechnet.

Sächs. Landrecht Artikel 35.

„Alle Schatz unter der Erden begriffen tiefer, denn ein Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt.“

Schwäb. Landr. C. 218.

„Wer Schatz unter der Erden begräbet tiefer, denn ein Pflug gehet, der gehöret zu der Königlichen Gewalt.“

Die Befugniß, alle zur ersten Classe gehörigen Fossilien in Anspruch zu nehmen, ist unstreitig ein Landesherrliches Hoheitsrecht. Ob sich aber dasselbe auch auf die Mineralien und Fossilien der zweyten und dritten Classe erstrecke? darüber sind die Meinungen zwar noch verschieden; indessen führen alle Resultate dahin, daß die gültig begründete, individuelle Verfassung eines jeden einzelnen Landes die sicherste Norm zur Entscheidung hierüber allein geben könne und müsse.

Ich kann auch nicht umhin, etwas aus dem Preussischen Gesetzbuche ^{c)} zu entlehnen, was manche Rücksichten dieses Gegenstandes genau fixirt.

Nach diesem gehören alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, in Ermangelung besondere Provinzialgesetze, ausschließend zum Bergwerksregal.

Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch Schwefel, Reißbley, Erdpech, Steins und Braunkohlen.

Anderer Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bey Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören den Eigenthümern des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzial-Gesetzen das Vorrecht darauf hat.

D 2

Bes

c) 2. Theil 16. Tit. 5. 69. und die folg.

Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinsteine, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walzer = Umbra = Oker = und andere Farben = Erden, in sofern aus letztern keine Metalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet u. s. w.

9. Capitel.

§. 217. Das Institut der Interims = Wirthschaft ist, wie Doctor Runde in seiner vortreflichen Abhandlung über dasselbe sehr richtig bemerkt, nur subsidiarisch auf den Fall eingeführt, wenn die Vormünder des Unerben keine bessere Vorschläge zur Berathung des Hofes thun und zur Ausführung bringen können.

Eben so ausgemacht ist es, daß unbedingt in allen Landesordnungen die Vorschriften darüber nur sehr zerstreut vorkommen, und kein ordentliches Ganze bilden.

Natürlich ist es also gerechter Wunsch des Geschäftsmannes so wohl, als des Menschenfreundes, daß hierüber irgendwo einmal eine vollkommene Gesetzgebung ans Licht treten, und dadurch mancher kostbare Proceß, der oft den Untergang vieler einzelnen Familien nach sich zieht, abgewendet werden möge.

Die Arbeit selbst ist zwar nicht ganz leicht, weil dazu eine genaue Kenntniß aller, dahin einschlagenden, einheimischen und fremden Landesgesetze, wie auch des deutschen Privatrechts erfordert wird; indess sind jene mehr oder weniger vorhanden,

den, und der angeführte Tractat enthält so schöne Materialien, daß die etwa eintretenden Schwierigkeiten leicht gehoben werden können.

Erlaubte es der Zweck meiner Schrift, so würde ich manches im Detail geben, was nach meiner Einsicht Materie und Form einer solchen Gesetzgebung bestimmen könnte; ich schränke mich aber nur auf folgende wenige Bemerkungen ein.

Die Interimswirthschaft ist, nach der richtigen Erklärung des Doctor Runde, die Ausübung des Colonatsrechts, welche, wegen Minderjährigkeit des Auerben, einem Fremden, gegen Verwendung des einzubringenden Vermögens zum Nutzen des Hofes und dessen gute Verwaltung, auf bestimmte Jahre gestattet wird; und die Person, welche, unter obigen Bedingungen, zur Verwaltung der Stätte gelanget, heißt Interimsmeyer oder Interimswirth.

Aus diesem Grundbegriffe folgt also die unumstößliche Regel, daß derselbe alles dasjenige leisten und erfüllen muß, was der Meyer des Hofes selbst, nach dessen individueller Beschaffenheit, hätte leisten und erfüllen können und sollen.

Ferner, daß, so wie der Meyer, nach abgelaufenen Mahl- oder Meyerjahren, auf eine Belohnung für sein eingebrachtes Vermögen und seine gute Verwaltung rechtlich = billigen Anspruch machen kann, eben so auch dieses vom Interimswirthe geschehen, und so wenig ein Gesetz als eine einseitige Privat-Beredung ihn davon ausschließen könne.

Umgekehrt aber auch, daß, so wie der Meyer wegen der unterlassenen Verwendung des eingebrachten Vermögens, oder wegen seiner schlechten Wirthschaft keiner oder doch nur einer eingeschränkten Belohnung würdig ist, eben dieses auch auf den Interims-meyer Anwendung haben müsse.

Ich wüßte in der That dafür keine andere und bessere Einrichtung in Vorschlag zu bringen, als etwa die Verpachtung^{a)} des Hofes im Ganzen, wo möglich, nur an einen oder etwa zwei Pächter unter folgenden Bedingungen:

a) Daß der noch lebende Ehegatte seine ordnungsmäßige Leibzucht erhalte, und der Pächter schuldig wäre, das Beackern der dazu gehörenden Grundstücke mit allem dem zu leisten, worauf die, auf der Leibzucht befindliche Person, Anspruch machen kann.

Ein Regulativ hierüber läßt sich wohl treffen und genau bestimmen, daß keine Differenz darsüber eintreten kann.

b) Die Verpachtung dürste nur auf diejenigen Jahre eingeschränkt werden, nach deren Ablaufe der Anerbe im Stande seyn würde, den Hof in complexu anzutreten.

c) Das sämtliche Haus- Hof- und Vieh- Inventarium, in sofern es nicht mit auf die Leibzucht kömmt,

a) Es versteht sich von selbst, daß über die Beschaffenheit der Häuser und über die Befriedigung des Hofes, der Gärten, Kämpfe, Wiesen und dergl. eine genaue Ausnahme geschehen muß.

- kömmt, würde meistbietend verkauft, und bildete mit den jährlichen Ueberschußgeldern von der Verpachtung einen Fond, woraus die etwa vorhandenen Schulden bezahlt werden kömten.
- d) Die Früchte auf dem Felde würden ebenfalls verkauft, und der Pächter der Grundstücke müßte die in den Ackerländerereyen befindliche Saile mit den Zustellungskosten und den etwaigen Verbesserungen für Erde- und Mergelfahren auch bezahlen.
- e) Nach dem Ablaufe der Pachtjahre erhielt derselbe in der nämlichen Taxe wieder Vergütung, wäre aber dagegen schuldig, die gepachteten Grundstücke in der nämlichen Saat und Saile ^{b)} zurückzuliefern.
- f) Um den Anerben möglichst bald von den Schulden zu befreien, könte und müßte mit den Gläubigern ein Erlaßvergleich versucht, das Capital zu deren Befriedigung aus der Leihkasse aufgenommen und nach und nach in Terminen wieder bezahlt werden.
- g) Der jährliche Ueberschuß, welcher erworben wird, könte und müßte dann nach völligem Abtrage der Schulden und der jährlichen Abgaben theils in natura, theils in Gelde, bey obiger Casse belegt, und so von Jahren zu Jahren ein Capital gewonnen werden, womit der majorenn gewordene Anerbe bey dem Antritte des Hofes nicht nur das ganze Inventarium wieder anzuschaffen

b) Hier fällt die Deterioration weg.

schaffen, und den Pächter wegen der Gaile und sonstigen von Obrigkeit wegen genehmigter Meliorationen zu befriedigen, sondern auch den Ueberschuß zum Besten desselben zu verwenden im Stande wäre.

h) Die Erziehung des älterlosen Unerben und der übrigen Kinder, wie auch deren Bildung zum Uckerbaue, wäre eine Pflicht der Vormünder, welche für sie bestellt werden müssen, und es macht sich nothwendig, daß die ganze Administration des Hofes auf obige Art von den Aemtern selbst besorgt und die Rechnung darüber entweder bey der Rentkammer oder bey der Regierung, in sofern es eine freye oder eigenbehörige Stätte ist, jährlich abgelegt werde.

Es kann den Aemtern nicht schwer fallen, auf diese oder eine ähnliche Art eine Interims-Colonatsadministration einzurichten, und daß es wirklich geschiehet, darüber gebe ich noch zum Schlusse folgende Verhandlungen:

Actum an der Amtsstube zu — —

„Auf den auf heute zur Ueberlegung, wie das Colonat des N. für die Zukunft am besten unterzubringen und zu benutzen sey (der Colonus war von allen Inventariestücken entblößt, und die Anverwandten suchten die Stätte dem Unerben zu conserviren) angesetzten Termin wurde der Colonus und Leibzüchter N. mit den nächsten Anverwandten, dem Vorsteher H. und Bauerrichter S. verabladet.

Es

Es erschien zuörderst der Leibzüchter N. und Vorsteher H., so wie der Großkötter D., die Schwäger des Coloni N. Kötter B. und S.

Ersterer, der Leibzüchter N., that den Vorschlag, man möge das Colonat seiner Tochter übertragen, solche könne den jungen S. aus W., jetzt Hofmeister auf B., mit 500 Rthl. auf die Güter heurathen, und würde sich der, derselben von den Gütern zustehende, Brauttschaz zugleich consolidiren. Der Bräutigam wäre ein tüchtiger Haushälter und seine Tochter verstehe einem solchen Haushalte vorzustehen, obgleich dieselbe weiter nicht gedient, sondern nur ein Jahr in L. das Linnenweben erlernt habe. Die jetzt vorhandenen und liquidirten Schulden werde seine Tochter übernehmen, so wie auch die Ausbezahlung des ordnungsmäßigen Brauttschazes an die jetzt vorhandenen vier Kinder des Colonus N.; dem Unerben aber noch außerdem 80 Rthl., welche bey dessen Ableben den übriggebliebenen Kindern zufielen. Solche 80 Rthl. sollten entweder baar ausbezahlt oder davon jährlich die Zinsen an die Eheleute N. bestrahlt werden.

Der Vorsteher H. nebst den erschienenen Kleinköttern B. und S., so wie der Großkötter D. dagegen machten den Vorschlag, daß man ihnen die Güter N. auf 13 bis 18 Jahre übertragen möge, sie wollten davon praestanda prästiren, und die Gebäude gegen demnächstige Rückzahlung der Meliorationen in den Stand setzen und erhalten. Für die ersten 13 Jahre wollten sie

D 5.

ent-

entweder die vorhandenen Schulden, in sofern solche aus den, für die Pferde gelbseten, Geldern nicht bezahlt würden, nach einem mit den Gläubigern zu treffenden Vergleich, oder darauf jährlich 45 Rthl. an jene nach dem Classificationsbescheide bezahlen; nach Ablauf der 13 Jahre aber jährlich 45 Rthl. für den Anerben, welche derselbe zur Ausbezahlung der Acker- und Haus-Inventarien 2c. demnächst verwenden könne, abliefern. Sie würden alsdann zu seiner Zeit die Güter nach einem jetzt aufzunehmenden Inventarium dem Anerben zurückgeben. Da es aber möglich sey, daß während ihrer Administration der ältesten Tochter des jetzigen Leibzüchters N. und der Schwester des letzten Coloni N. ein Brautschaß bezahlt werden müsse, so wollten sie sich zwar zu deren Auslage bereitwillig erklären, wenn solcher gehörig terminisirt und die Naturalien zu Gelde bestimmt würden; indessen behielten sie sich vor, solche nach Ablauf der 13 Jahre an den Pachtgeldern abzurechnen, und deshalb, so wie wegen der übrigen Meliorationen, das Retentionsrecht zu exerciren.

Während ihrer Administration wollten sie dem Colono N. und dessen Ehefrau zur Wohnung in dem Meyerhause eine Stube und Kammer, imgleichen die Bühne oben der Stube und Kammer, einen Platz in der Küche, auch einen Kuh- und Schweinestall und zwey Spann auf dem Balken, wenn sie es nöthig hätten, einräumen, so wie die Hälfte des Wiesewachses im Siefe, falls der schon daseyende Leibzüchter auf dem Hofe

Hofe nicht angehalten werden könne, von dem Leibzuchtswiesewachse die Hälfte abzugeben, indem solcher das Heu selbst nicht sämmtlich verbrauche; außerdem aber den noch vorhandenen Garten zu $1\frac{1}{2}$ Mäße überlassen, sodann monatlich ein Scheffel Roggen und jährlich 4 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer, 40 Bund Roggenstroh und 20 Bund Gerstenstroh abliefern und 2 Scheffel Lein säen. Dagegen dürften die neuen Leibzüchter keinen Mist wegthun, sondern derjenige, den sie für den Garten nicht nöthig brauchten, müsse ihnen verbleiben.

Dem schon vorhandenen alten Leibzüchter N. könnten sie die Ländereyen nicht verackern, es sey denn, daß derselbe ihnen dafür dasjenige, was er über die Hälfte der ordnungsmäßigen Leibzucht besäße, abtrete.

Sollte der neue Leibzüchter oder dessen Ehefrau oder beyde sterben, so würde das zu deren Unterhaltung bestimmte Korn, Stroh &c. zur Unterhaltung der Kinder bleiben müssen. Stirbe aber einer von den alten Leibzüchtern oder beyde, so würde die zurückfallende respective ganze oder halbe Leibzucht zu ihrer Benutzung zurückfallen.

In Ansehung des Inventarii erinnerten Compasrenten, daß das Kuhvieh, benebst dem Hause Inventarium dem neuen Leibzüchter als Leibzuchtsstücke zu lassen, und das übrige wenige Meßergeschirr ihnen zu taxiren und das Taxatum von ihnen demnächst zu erstatten sey. Compasrenten übernahmen für die Erfüllung der Bes
dina

dingungen mit ihren sämmtlichen Haab und Gütern zu haften, und zwar alle für einen und einer für alle unter Entfagung der Rechtswohlthaten, nachdem solche denselben verständiget worden.

Der alte Leibzüchter darüber befragt: ob er gutwillig, so lange die Meyerey noch nicht wieder angenommen wäre, auf die Beackering der Leibzuchsländeren renunciiren wolle? erklärte sich dazu bereit. Indessen habe er vom Wiesewachse nichts übrig, welches aber vom Gegentheile widersprochen wird. Der expost erschien Bauerrichter S., gab zu vernehmen, daß er den von dem Vorsteher H. und Consorten gethanen Vorschlag am besten halte, weil so die rechten Erben wieder an die Güter kommen könnten, auch die Tochter des alten Leibzüchter N. in keiner Ackerwirthschaft gewesen, sondern fast immer auf den Würketau gesessen, daher von den Geschäften einer Ackerwirthschaft keine Erfahrung habe."

Dieser Administrations-Plan ist auch, nachdem die Creditoren darüber vernommen sind und dagegen nichts erinnert haben, so wohl von der Regierung als Rentkammer genehmigt und ausgeführt.

Ich habe deswegen das Hauptprotocoll ganz umständlich gegeben, weil ein Auszug daraus, als Fragment, nicht alles so ausführlich dargestellt haben würde.

S. 218. Für eine vormundschaftliche Interimsverwaltung der Bauershöfe

höfe kann ich aber gar nicht stimmen, und es ist alles treffend richtig, was D. Kunde darüber sagt:

„Aber sollte nicht eine vormundschaftliche Verwaltung des Bauerguts den Vorzug verdienen? Gewiß nicht. Einmal ist es für einen Bauer (und diese werden doch in den meisten Fällen zu Vormündern ernannt werden müssen) sehr unbequem und fast unmöglich, jährliche vormundschaftliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu führen, deren Gegenstand eine weitläufige Wirthschaft ist. Es ist genug, wenn er das geringe Allodial-Vermögen seines Pupillen gehörig berechnen kann. Ferner ist der Vormund, besonders im Falle der legitimen Tutel, selbst schon Besitzer eines Bauerguts, und hat mit Besorgung seiner eigenen Wirthschaft so viel zu thun, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, einem fremden Hofe gehörig vorzustehen 2c.“

V. und letzter Abschnitt.

In diesem Abschnitte werde ich nun noch verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende, Nachrichten und praejudicia, ohne mich an eine genaue Ordnung zu binden, anführen, auch einige, jenes betreffende, Fragen näher erörtern.

I. Capitel.

§. 219. Wenn die Meyer etwa keine Schäferey haben, so sind sie doch
zur